

Aktenzeichen: 4 AZR 128/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. November 1982  
- 4 AZR 128/80 -

I. Arbeitsgericht Ulm Urteil vom 5. Juni 1979  
- 2 Ca 282/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Dezember 1979  
Baden-Württemberg  
- 5 Sa 108/79 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung eines Elektroniklers

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a, VergGr. IV b (Elektroniker  
als sonstiger Angestellter)

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 128/80

5 Sa 108/79 Baden-Württemberg

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am

10. November 1982

## Urteil

Haust,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Hauk für Recht erkannt:

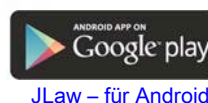
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1979 - 5 Sa 108/79 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

### Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1974 in den Diensten des beklagten Landes und ist als Techniker der Fachrichtung Elektrotechnik in der Zentralwerkstatt für Elektrotechnik der Universität U tätig. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und die diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträge Anwendung.

Nach der Volksschule absolvierte der Kläger von 1956 bis 1960 eine Lehre als Starkstromelektriker, die er mit dem Facharbeiterbrief abschloß. Nach kurzer Berufstätigkeit war er von 1961 bis 1971 Soldat auf Zeit. 1972 erwarb er die Fachhochschulreife an der Bundeswehrfachschule in U und besuchte im Anschluß daran die Technikerschule in T, wo er 1974 die Berechtigung erwarb, die Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Elektrotechniker, Fachrichtung Elektronik" zu führen.

Im einzelnen übt der Kläger folgende Tätigkeiten aus:

1. Ständiger Entwurf und Entwicklung von hochwertigen elektronischen Geräten für Forschung und Lehre und fachliche Betreuung und Unterweisung der diese Aufträge ausführenden, insbesondere die Geräte anhand der vom Kläger erstellten Schaltungsunterlagen bauenden Mitarbeiter (Elektroniker) 75 v.H.
2. Überprüfung und Abnahme der gefertigten Arbeiten auf Funktion und fachgerechte Ausführung durch die Werkstatt sowie Freigabe an die Nutzer und Hilfeleistung bei der Inbetriebnahme 15 v.H.
3. Beratung der Nutzer 5 v.H.
4. Ausfertigung von Bestellungsunterlagen für Elektronikmaterial 5 v.H.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Er hat vorgebracht, er erfülle die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgr. 21, da er aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen Tätigkeiten ausübe, die denen eines Fachschulingenieurs im Be-



- 3 -

reich Elektronik entsprächen. Die Tätigkeit habe Ingenieurszuschnitt und er verfüge auch über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten. Selbst der Gutachter, der den Fachschulingenieur überzeichnet habe, bestätige das klägerische Vorbringen. Eindeutig habe der Sachverständige den Ingenieurszuschnitt der Tätigkeit hervorgehoben. Es sei jedoch verkannt worden, daß nicht das Wissen und Können eines Fachschulingenieurs gefordert werde, sondern gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen. Die von ihm auszuübenden Tätigkeiten ließen zudem erkennen, daß er nicht auf einem eng begrenzten Teilgebiet tätig sei. Er entwickle Geräte und Versuchsanlagen, überwache deren Bau, nehme sie in Betrieb, berate die Benutzer und gebe Anwendungsanordnungen. Dazu seien selbstverständlich auch mathematische Vorarbeiten und Berechnungen notwendig, was der Sachverständige verkannt habe.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß dem Kläger ab 1. Januar 1978  
Vergütung nach VergGr. IV b BAT zusteht.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und vorge-  
tragen, daß der Kläger nur über eine Technikerqualifikation verfüge und dementsprechend tätig sei. So habe zutreffend auch der Sachverständige darauf hingewiesen, daß dem Kläger die Bandbreite des Wissens und Könnens fehle, wie sie bei einem Fachschulingenieur anzutreffen sei. Der Kläger könne auch nicht wie ein Fachschulingenieur eingesetzt werden.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung eines Sachverständigen-  
gutachtens die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hatte Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

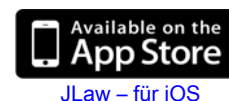
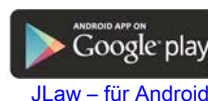
#### Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger den geltend gemachten Anspruch auf höhere Vergütung zuerkannt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger verlangt ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Heranzuziehen ist dafür die Fallgruppe 21, nach der zu vergüten sind:

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)"

Da der Kläger keine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erworben hat, kommt für ihn eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT nur als "sonstiger Angestellter" in Betracht. Der Kläger muß deshalb aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Er muß also über denen eines graduierten Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, wobei zwar nicht ein Wissen und Können verlangt wird, wie es durch die Fachschulausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes; Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet sind nicht ausreichend. Außerdem muß der Angestellte eine entsprechende Tätigkeit ausüben, die Ingenieurszuschnitt haben muß. Erst wenn beide Erfordernisse kumulativ vorliegen, sind die tariflichen Anforderungen erfüllt (vgl. BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, m.w.N.). Nach § 22 BAT muß der Kläger



dabei zur Hälfte der Arbeitszeit Arbeitsvorgänge ausführen, die den tariflichen Merkmalen dieser VergGr. IV b BAT entsprechen.

Das Landesarbeitsgericht stellt dazu fest, daß der Kläger zu 95 % seiner Gesamtarbeitszeit mit der Planung und Entwicklung elektronischer Geräte und Versuchsanlagen für Forschung und Lehre, mit der Beratung gegenüber den diese Planungen umsetzenden Mitarbeitern, mit der Überprüfung der gebauten Geräte und der Übergabe an die Nutzer einschließlich der Beratung der Nutzer befaßt ist. Es nimmt an, daß die Planung und Entwicklung eines jeden elektronischen Gerätes einen jeweils für sich bewertbaren Arbeitsvorgang darstelle. Da der Kläger die elektronische Realisierung der erteilten Aufträge selbständig durchführen müsse und es sich um neuartige Versuche handle, also um Geräte, bei denen nicht auf eine vorgegebene Lösung zurückgegriffen werden könne, handle es sich um eine Entwicklungsarbeit, die eine entsprechende Erfahrung auf dem Wissensgebiet Elektronik voraussetze. Diese Planungs- und Entwicklungsarbeiten hätten ingenieurmäßigen Zuschnitt, da es zu den Ausbildungszielen einer Ingenieurausbildung an Fachschulen gehöre, in die Lage versetzt zu werden, komplizierte Schaltungen und Geräte nicht nur zu verstehen, sondern auch zu entwerfen, wie das der Kläger bei den Entwicklungs- und Entwurfsaufträgen aus dem Bereich von Lehre und Forschung der Universität durchführe. Hinzu komme, daß die Auftraggeber in der Regel aus wissenschaftlichen Bereichen kämen und auf dem Gebiet der Elektronik nicht kompetent seien, wohl aber die Möglichkeiten der Elektronik nutzbar machen wollten. Charakteristisch sei, daß die Planungs- und Entwicklungsarbeiten aus dem Bereich des elektronischen Geräte- und Anlagebaues sich jeweils neuartig darstellten, ohne daß auf leicht greifbare vorgegebene Lösungen zurückgegriffen werden könne.

Zu Recht folgert das Landesarbeitsgericht daraus in Übereinstimmung mit dem Sachverständigengutachten ohne Rechtsfehler, daß der Kläger jedenfalls bei 95 % seiner auszuübenden Tätigkeit einschließlich der Zusammenhangstätigkeiten eine "entsprechende Tätigkeit" ausübt,



die auch "ingenieurmäßigen Zuschnitt" hat. Ohne Rechtsfehler konnte das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise aus diesen Tatsachen entnehmen, daß die vom Kläger weit überwiegend ausgeübte Tätigkeit derjenigen eines technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen entspricht.

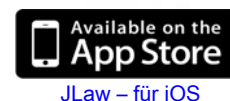
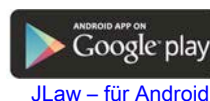
Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts nimmt das Landesarbeitsgericht aber auch an, daß der Kläger subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die denen eines graduierten Fachschulingenieurs entsprechen. Es kommt zu dem Schluß, daß der Kläger über eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes verfüge wie ein Fachschulingenieur. Selbst wenn es sich dabei nur um ein Teilgebiet einer Fachschulingenieur-Tätigkeit handele, setze er nicht etwa nur beschränkte Fachkenntnisse auf einem eng begrenzten Teilgebiet des einschlägigen Ingenieurwissens ein. Damit geht das Landesarbeitsgericht sowohl in dem zunächst aufgestellten Rechtsbegriff als auch bei den Schlußfolgerungen vom zutreffenden tariflichen Rechtsbegriff der subjektiven Erfordernisse der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wie denen eines technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen aus. Insoweit sind Rechtsfehler nicht ersichtlich.

Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist allerdings, wie die Revision mit Recht hervorhebt, teilweise widersprüchlich und nicht in jedem einzelnen Punkt konkret durch Tatsachenfeststellungen belegt. Aus dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Urteils ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes geblieben ist und insgesamt gesehen im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung davon ausgehen konnte, daß der Kläger auch die subjektiven Erfordernisse der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen erfülle. Es hat damit in revisionsrechtlich letztlich nicht weiter nachprüfbarer Weise im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes bei der Subsumtion



den zunächst zutreffend aufgestellten Rechtsbegriff auch beibehalten.

Richtig ist nämlich, daß der sonstige Angestellte nicht über das gleiche Wissen und Können wie ein Fachschulingenieur verfügen muß, sondern daß die Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes ausreicht. Das Landesarbeitsgericht konnte auch aus der Tätigkeit des Klägers auf die Erfüllung der subjektiven Merkmale schließen, da der Kläger wie ein Fachschulingenieur Schaltungen und Geräte zu entwickeln hat (vgl. BAG vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT). Voraussetzung ist allerdings, daß aus dieser Tätigkeit auch auf ein entsprechend umfangreiches Wissen geschlossen werden kann. Gerade diesen Schluß hat aber das Landesarbeitsgericht im Gegensatz zum arbeitsgerichtlichen Urteil gezogen. Während das Arbeitsgericht noch im Anschluß an das Gutachten annahm, daß die große Erfahrung auf dem Gebiet der Elektronik und das schaltungstechnische Geschick allein nicht ausreichen, ein entsprechend umfangreiches Wissen anzunehmen, weil ein Hinweis auf aufwendigere Rechnungen, auf Optimierungsversuche oder Schaltungen mit speziellem Einschwenkverhalten fehle, und auch nicht sicher sei, daß der Kläger auf allen Gebieten der Elektronik das erforderliche Wissen und Können habe, nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger bei der Erledigung der Entwicklungs- und Planungsarbeiten für Lehre und Forschung die erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem Teilgebiet eines Fachschulingenieurs habe, das ähnlich gründlich und entsprechend umfangreich wie das eines Ingenieurs sei und sich nicht nur auf ein begrenztes Teilgebiet im Sinne der Senatsrechtsprechung beziehe. Das Landesarbeitsgericht führt auch ausdrücklich aus, daß nichts dafür ersichtlich sei, daß an den Kläger Aufträge herangetragen würden, denen er nicht gewachsen wäre, wohl aber ein Fachschulingenieur. Ob aber damit die Entwicklungs- und Planungsarbeiten für Lehre und Forschung insgesamt ein entsprechend umfangreiches Wissensgebiet



wie das eines Elektroingenieurs sind oder nicht, ist zunächst einmal Tatfrage. Im Rahmen ihres Beurteilungsspielraumes sind die Tatsachengerichte deshalb befugt, die Erfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs entweder wie das Arbeitsgericht mit entsprechender Begründung abzulehnen oder wie das landesarbeitsgerichtliche Urteil zu bejahen. Damit sind die entsprechenden Schlußfolgerungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht anzugreifen. Ob sich die Fähigkeiten und das Erfahrungswissen auf dem Gebiet der Entwicklungs- und Planungsarbeiten für Lehre und Forschung als ein ähnlich gründliches und entsprechend umfangreiches Wissensgebiet wie das eines Fachschulingenieurs darstellen, bleibt damit im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, in den einzugreifen dem Revisionsgericht verwehrt ist.

Zwar hat dann das Landesarbeitsgericht, wie die Revision mit Recht einwendet, bei der Überprüfung der subjektiven Seite die Fähigkeiten und Erfahrungen des Klägers nicht noch einmal konkret festgestellt. Es nimmt aber auf die Entwicklungs- und Planungsarbeiten des Klägers Bezug, die es vorher bei der Darstellung der entsprechenden Tätigkeit des Klägers mit ingenieurmäßigem Zuschnitt eingehend und im einzelnen erörtert hat. Dieser Zusammenhang berechtigt dazu, das für diese Tätigkeiten benötigte Wissen einschließlich der besonderen Erfahrungen des Klägers auch für die Erfüllung der subjektiven Merkmale heranzuziehen. Damit muß aber davon ausgegangen werden, daß insgesamt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. IV b BAT angenommen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann      Dr. Feller      Dr. Etzel  
Dr. Börner      Hauk

